



An die kantonalen Schifffahrtsämter

**Rundschreiben Nr. 29 – 3, Ergänzung  
EU-Richtlinie 94/25/EG, Sportboote  
Import von Occasionsbooten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Rundschreiben werden folgende früheren Rundschreiben des BAV aufgehoben:

- Rundschreiben Nr. 29 vom 4. April 2002;
- Rundschreiben Nr. 29 – 1 vom 27. März 2003;
- Rundschreiben Nr. 29 – 2 vom 17. August 2004.

Über den zukünftigen Umgang mit Occasionsbooten aus dem Ausland informiert Sie der nachstehende Text:

1. Boote, die erstmals vor dem 1. Mai 2001 in Betrieb genommen wurden

Boote aus dem Ausland, die nachweislich vor dem 1. Mai 2001 erstmals in Betrieb genommen wurden, können als Vergnügungsschiffe nach den einschlägigen Bestimmungen der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1) geprüft und immatrikuliert werden.

Wird für ein solches Boot eine gültige Konformitätserklärung gemäss Art. 148j BSV vorgelegt und fällt das Boot in den Geltungsbereich der EU-Richtlinie 94/25/EG, so kann auf Antrag des Eigentümers oder des Halters des Bootes eine Immatrikulation als Sportboot vorgenommen werden.

2. Boote, die erstmals nach dem 30. April 2001 in Betrieb genommen wurden

Boote aus dem Ausland, die in den Geltungsbereich der EU-Richtlinie 94/25/EG in der Fassung vom 16. Juni 1994 fallen und in die Schweiz eingeführt werden, benötigen für die Immatrikulation eine gültige Konformitätserklärung gemäss Art. 148j BSV, sofern sie nach dem 30. April 2001 erstmals in Betrieb genommen wurden. Solche Boote sind als Sportboote zu immatrikulieren. Eine Immatrikulation als Vergnügungsschiff ist nicht möglich.

3. Nachweise, Bedingungen
- 3.1 Zum Nachweis des Datums der Inbetriebnahme können geeignete amtliche Dokumente oder ein Versicherungsnachweis anerkannt werden, sofern aus den Dokumenten das Boot eindeutig identifizierbar ist (z.B. Schalennr. o.ä.).
- 3.2 Die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Dezember 1993 über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SR 747.201.3) bleiben vorbehalten.
- 3.3 Alle übrigen Bedingungen zur Immatrikulation eines Bootes gemäss Art. 96 BSV gelten uneingeschränkt.
- 3.4 Boote, die bis zum Erscheinen dieses Rundschreibens auf der Grundalge eines der Rundschreiben Nr. 29, 29-1 oder 29-2 immatrikuliert wurden, können unverändert weiter betrieben werden, sofern sie die einschlägigen Vorschriften der BSV erfüllen.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR  
Sektion Schifffahrt

Gerhard Kratzenberg, Sektionschef

Kopie z.K.:

Schweizerischer Bootbauerverband (SBV)  
Geschäftsstelle  
c/o Herr D. Clavadetscher  
Mühlethalstr. 4  
4800 Zofingen

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)  
Sektion Nichttarifarisches Massnahmen  
3003 Bern

Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter  
Thunstr. 9  
Postfach  
3000 Bern 6

MAJ, sf / aa